Mietvertrag

Zwischen dem Fußballjuniorenvorstand des SuS Darme 1926 e.V.
-nachfolgend **Vermieter** genannt

und

Verein/Verband .....

Herrn/Frau .....

Adresse .....

.....

-nachfolgend **Mieter** genannt –

wird folgender

Mietvertrag

geschlossen:

Miete am: ..... von.....Uhr – bis – .....Uhr
(Datum)

§ 1 Gegenstand

Mietobjekt ist eine rechteckige **Speed-Soccer-Arena** nachfolgend **„SSA“** genannt mit einer Grösse von 15 m x 30 m. Die SSA ist mit einer Bande und einem Netz komplett umbaut und mit Kunstrasen ausgelegt.

§ 2 Mietdauer

Die Mietdauer (gemäß Vereinbarung) beginnt mit der Übergabe der SSA und endet mit der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen und gereinigtem Zustand. Wird die SSA nicht in diesem Zustand übergeben, ist der Vermieter berechtigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Mieters sofort mit der kostenpflichtigen Instandsetzung/Reinigung zu beginnen.

§ 3 Pflichten des Mieters

Die SSA darf nur bestimmungsgemäß gebraucht werden. Die Weitervermietung an Dritte oder eine Untervermietung ist nicht gestattet. Turnierveranstaltungen sind dem SuS Darme 1926 e.V. vorbehalten und dem Mieter untersagt.
Der Mieter übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen den SuS Darme 1926 e.V. die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die den Benutzern und anderen Personen aus der Inanspruchnahme der SSA entstehen.
Der Mieter verpflichtet sich weiterhin die SSA pfleglich zu behandeln und im unversehrten Zustand zurückzugeben. Personen die mutwillig durch ihre Verhaltensweisen Beschädigungen der SSA und deren Zubehörteilen in Kauf nehmen sind von der Veranstaltung auszuschließen.

§ 4 Mietzins

Der Mieter hat den Mietzins im Voraus bei Übergabe der SSA an den SuS Darme 1926 e.V. zu entrichten. Der Mietzins richtet sich nach der aktuellen Preisliste der SSA. Sonderkonditionen für eine anderslautende Mietdauer bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 5 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die beim Mieter oder Dritten durch die Inanspruchnahme der SSA entstehen.

§ 6 Beschädigungen, Veränderungen oder Verschlechterungen

Jegliche Veränderungen, Beschädigungen oder Verschlechterungen an der SSA sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat nur Veränderungen oder Verschlechterungen an der SSA, die durch nicht vertragsgemäßen Gebrauch verursacht und nicht gewöhnliche Abnutzungserscheinungen sind, zu vertreten.

§ 7 Kündigung

Neben dem Kündigungsrecht aus wichtigem Grund kann der Vermieter den Mietvertrag jederzeit kündigen,

1. wenn er wegen Eintritts eines nicht vorhergesehenen Umstands die vermietete Sache selbst benötigt oder
2. wenn der Mieter einen vertragswidrigen Gebrauch von der SSA macht,

3. den Gebrauch der SSA vertragswidrig einem Dritten überlässt, oder
4. er die SSA durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten erheblich gefährdet.

In den Fällen 2. 3. und 4. wird der gezahlte Mietzins nicht erstattet.

§ 8 Verjährung

Gegenseitige Ersatzansprüche verjähren in 12 Monaten; die Verjährung beginnt für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, in dem er die SSA zurückerhält, die Verjährung des Mieters beginnt mit der Beendigung des Mietverhältnisses.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich , die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht.

§ 10 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11 Sonstiges

Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die Hausordnung des SSA zur Kenntnis genommen hat und diese anerkennt.
Ferner wird bei der Übergabe der SSA ein Übergabeprotokoll erstellt und dem Mieter ausgehändigt. Gerichtsstand ist, ist soweit vereinbar, Lingen.

Ich habe die Vertragsvereinbarungen gelesen und erkenne sie an!

.....
Datum:

.....
(Fußballjuniorenabteilung SuS Darme 1926 e.V.)

.....
(Unterschrift Mieter)